

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0133/13/4.1.8

Düsseldorf, den 29.10.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Emulsionen, Dispersionen und Mischungen (SiEm-Betrieb) der Firma Evonik Degussa GmbH in Essen durch Kapazitätserhöhung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Evonik Degussa GmbH mit Bescheid vom 16.02.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des SiEm-Betriebs am Standort Essen, Goldschmidtstraße 100 in 45127 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Hasebrink



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Evonik Degussa GmbH
Goldschmidtstr. 100
45127 Essen

Datum: 16. Februar 2015

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0133/13/4.1.8
bei Antwort bitte angeben

Frau Hasebrink
Zimmer: 037
Telefon:
0211 475--9312
Telefax:
0211 475--2943
Stephanie.hasebrink@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des SiEm-Betriebes durch Kapazitätserhöhung

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.11.2013, zuletzt ergänzt am 02.10.2014

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Hinweise

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0133/13/4.1.8

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 25.11.2013, zuletzt ergänzt am 02.10.2014 (Eingang am 06.10.2014), nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der SiEm-Betrieb durch Kapazitätserhöhung ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma Evonik Degussa GmbH in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen –
4. BImSchV) die

Seite 2 von 23

Genehmigung zur wesentlichen Änderung
des SiEm-Betriebes

am Standort
Goldschmidtstr. 100, 45127 Essen,
Gemarkung Essen, Flur 92, Flurstück 230 / 294

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

- a) Erhöhung der Gesamtjahreskapazität des SiEm-Betriebes von 19.152 t/a auf 25.000 t/a
- b) Einführung von zwei neuen Emulsionsreaktionen [REDACTED] mit geringen Reaktionsenthalpien mit einer maximalen adiabatischen Temperaturerhöhung von deutlich unter [REDACTED] °C
- c) Umwidmung des Behälters [REDACTED] zum Produktionsbehälter [REDACTED] inkl. Einbau eines neuen Mischers [REDACTED]
- d) Anpassung des Stoffrahmens der BE 410 / BE 420 an die aktuelle Situation und das GHS-Regelwerk
- e) Installation eines gekühlten Gefahrstoffschranke für Lauroylperoxid (organisches Peroxid, brandfördernd) im [REDACTED] des Gebäudes

Anlagenkapazität:

Herstellung von Emulsionen, Dispersionen und Abmischungen (alt: 19.152 t/a, neu: 25.000 t/a)

Betriebszeiten:

7 Tage / Woche, 24 Stunden / Tag (unverändert)

Stoff- und Verfahrensrahmen

Der stoffliche Rahmen sowie der Verfahrensrahmen der BE 410 und der BE 420 des SiEm-Betriebes stellen sich gemäß § 6 Abs. 2 BImSchG



(Rahmengenemigung) in Verbindung mit dem Kapitel 1.3 und 1.4 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung tabellarisch wie folgt dar:

Seite 3 von 23

Tabelle 1: Stofflicher Rahmen der BE 410 / BE 420 nach Gefahrstoffverordnung R-Sätze (Kapitel 1.4 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung)

Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge in der BE 410 und BE 420
maximal gehandhabte Menge in HBV-Anlage	-	Produktionsbehälter in BE 410 und BE 420 sowie bereitgestellte Gebinde	■
Aggregatzustand	gasförmig, flüssig, pastös, fest		
Art des Umganges	Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden		
Siedetemperatur (Sdp.)			
Flammpunkt (Flp.)			
Zündtemperatur			
Sehr giftige Stoffe (Nr. 01 StörfallV)	-	R 26, R 27, R 28 (T+) auch in Verbindung mit R39	■
Giftige Stoffe (Nr. 02 StörfallV)	-	R 23, R 24, R 25 (T) auch in Verbindung mit R39 und R48	nicht vorhanden
Brandfördernde Stoffe (Nr. 03 StörfallV)	-	R 7, R 8, R 9 (O)	■
Explosionsgefährliche Stoffe (Nr. 04 oder Nr. 05 StörfallV)	-	R 2, R 3 (E)	nicht vorhanden
Entzündliche Stoffe (Nr. 06 StörfallV)	21 °C ≤ Flp. ≤ 55 °C	R 10	■
Leichtentzündliche Stoffe (Nr. 07a StörfallV)	-	R 17 (F)	nicht vorhanden
Leichtentzündliche Flüssigkeiten (Nr. 07b StörfallV)	Flp. < 21 °C	R 11 (F)	■
Hochentzündliche Stoffe (Nr. 08 StörfallV)	Flp. < 0 °C und Sdp. <	R 12 (F+)	nicht vorhanden



Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge in der BE 410 und BE 420
	35 °C		
Umweltgefährliche Stoffe (Nr. 09a StörfallV)	-	R 50, R 50/53 (N)	■
Umweltgefährliche Stoffe (Nr. 09b StörfallV)	-	R 51/53 (N)	■
Stoffe nach Nr. 10a StörfallV	-	R 14, R 14/15	nicht vorhanden
Stoffe nach Nr. 10b StörfallV	-	R 29	nicht vorhanden
Hochentzündliche verflüssigte Gase und Erdgas (Nr. 11 StörfallV)	-	R 12 (F+)	nicht vorhanden
Krebserregende Einzelstoffe (Nr. 12 StörfallV)	-	-	-
Einzelstoffe nach Nr. 13 StörfallV	-	Erdölerzeugnisse	■
Leichtentzündliche Stoffe (nicht StörfallV)	-	R 11 (fest) (F)	■
Leichtentzündliche Stoffe (nicht StörfallV)	-	R 15 (F)	nicht vorhanden
Umweltgefährliche Stoffe (nicht StörfallV)	-	N oder R 53/53	■
Ätzende Stoffe	-	C	■
Gesundheitsschädliche Stoffe	-	Xn	■
Reizende Stoffe	-	Xi	■
Krebserzeugende Stoffe	-	R 45, R 49	nicht vorhanden
Reproduktionstoxische Stoffe	-	R 60, R 61	■
Erbgutverändernde Stoffe	-	R 46	nicht vorhanden
Wassergefährdungsklasse	nicht wassergefährdend bis WGK 3		



**Tabelle 2: Stofflicher Rahmen der BE 410 / BE 420 nach Einstufung CLP-Verordnung
(Kapitel 1.4 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung)**

Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
maximal gehandhabte Menge	-	Produktionsbehälter in BE 410 und BE 420 sowie bereitge- stellte Gebinde	■
Aggregatzustand	gasförmig, flüssig, pastös, fest		
Art des Umganges	Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden		
Siedetemperatur (Sdp.)			
Flammpunkt (Flp.)			
Zündtemperatur			
Explosive Stoffe Unterklassen 1.1-1.6	> 100 °C	H200 – H205	nicht vorhan- den
Entzündbare Gase Kategorie 1 und 2	-	H220, H221	nicht vorhan- den
Entzündbare Aerosole Kategorie 1 und 2	-	H222, H223	■
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 1	Flp. < 23 °C, Sdp. ≤ 35 °C	H224	nicht vorhan- den
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 2	Flp. < 23 °C, Sdp. > 35 °C	H225	■
Entzündbare Flüssigkeiten Kategorie 3	Flp. ≥ 23 °C und ≤ 60 °C	H226	■
Entzündbare Feststoffe, Kategorie 1 und 2	-	H228	nicht vorhan- den
Selbstersetzliche Stoffe Typen A-F, G	-	H240 - H242	■
Organische Peroxide Typen A-F, G	-	H240 - H242	■
Pyrophore Flüssigkeiten Pyrophore Feststoffe	-	H250	nicht vorhan- den
Selbsterhitzungsfähige Stoffe Kategorie 1 und 2	-	H251, H252	nicht vorhan- den



Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Kategorie 1	-	H260	nicht vorhanden
Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln Kategorie 1 und 2	-	H261	nicht vorhanden
Oxidierende Gase Kategorie 1	-	H270	nicht vorhanden
Oxidierende Flüssigkeiten Oxidierende Feststoffe Kategorie 1 - 3	-	H271, H272	nicht vorhanden
Gase unter Druck	-	H280, H281	■
Korrosiv gegenüber Metallen	-	H290	■
Akute Toxizität Kategorie 1 oral, dermal, inhalativ	-	H300, H310, H330	■
Akute Toxizität Kategorie 2 und 3 oral, dermal, inhalativ	-	H301, H311, H331	■
Akute Toxizität Kategorie 4 oral, dermal, inhalativ	-	H302, H312, H332	■
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Schwere Augenschädigung Sensibilisierung Spezifische Zielorgantoxizität Aspirationsgefahr	-	H314, H315 H318, H319 H334, H317 H370-H373, H335 H336 H304	■
CMR-Stoffe (karzinogen, mutagen, reproduktionstoxisch)	-	H340, H341 H350, H351 H360, H361, H362	■
Gewässergefährdend Kategorie 1 akut und chronisch	-	H400, H410	■
Gewässergefährdend Kategorie 2	-	H411	■
Gewässergefährdend Kategorie 3 und 4	-	H412, H413	■



Parameter	Minimalwert/ Maximalwert	Bemerkung	Menge im betrachteten Bereich
Wassergefährdungsklasse	Nicht wassergefährdend bis WGK 3		

**Tabelle 3: Verfahrensrahmen Emulsionsreaktion
(Kapitel 1.4 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung)**

Verfahrensparameter		
Verfahrensart	Diskontinuierliches Verfahren	Diskontinuierliches Verfahren
Maximale Temperatur	80 °C	90 °C
Maximaler Überdruck	Umgebungsdruck	0,5 bar
Maximale adiabatische Temperaturerhöhung	gering	20 K
Thermisch instabile Stoffe? *)	nein	ja
Zersetzungsreaktion mit Gasentwicklung möglich? **)	nein	nein
Autokatalytische Verfahren?	nein	nein
Maximale Reaktionsenthalpie (Exothermie)	15 kJ/kg	49,9 kJ/kg
Kühlung	Behälterhalbbrohrschlange	Behälterhalbbrohrschlange

*) innerhalb $T_{\text{Prozess}} + DT_{\text{Adiabat}}$ mit Temperaturerhöhung größer DT_{Adiabat}

**) innerhalb $T_{\text{Prozess}} + DT_{\text{Adiabat}}$

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt 120.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

975,00 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, sowie Tarifstelle 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens

7331200000090424

an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59300500000001683515

BIC: WELADED

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Ent-



scheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG keine weiteren behördlichen Entscheidungen eingeschlossen.

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

IV.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Evonik Degussa GmbH betreibt am Standort Goldschmidtstr. 100 in 45127 Essen eine Anlage zur Herstellung von Emulsionen, Dispersionen und Mischungen (SiEm-Betrieb). Der bestehende SiEm-Betrieb soll insbesondere durch eine Kapazitätserhöhung geändert wer-



den. Die Evonik Degussa GmbH in 45127 Essen hat für dieses Vorhaben am 25.11.2013 zuletzt ergänzt am 02.10.2014 (Eingang am 06.10.2014), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des SiEm-Betriebes gestellt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 53	VAwS
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung



Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

In den durch die Antragstellerin eingereichten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wird das Vorhaben und der Standort im Hinblick auf die Anlage 2 des UVPG beschrieben.

Der SiEm-Betrieb befindet sich auf dem Werksgelände der Evonik Degussa GmbH in einem ausgewiesenen Industriegebiet und liegt in einem durch gewerbliche und industrielle Betriebe geprägten Umfeld. Das Gelände wird bereits seit mehr als 100 Jahren von der Firma Evonik industriell genutzt.

Der SiEm-Betrieb soll insbesondere durch eine Kapazitätserhöhung von 19.152 t pro Jahr auf 25.000 t pro Jahr geändert werden. Des weiteren sollen zwei neue Produktionsverfahren eingeführt werden, der bisher genehmigte Stoffrahmen der BE 410 / BE 420 angepaßt werden, der Behälter [REDACTED] zum Produktionsbehälter umgewidmet und mit einem Mischer versehen werden und ein neuer Gefahrstoffschrank zu Lagerung von [REDACTED] installiert werden.

Für das Vorhaben wird keine zusätzliche Bodenfläche versiegelt, der Betrieb wird nicht weiter ausgedehnt. Es erfolgen keine Eingriffe in Natur, Boden oder Landschaft.

Abwasser entsteht zum größten Teil durch die Behälter- und Bodenreinigung und als Vakuumpumpenwasser an. Das Abwasser wird über Ab-



scheider der Kanalisation zugeführt. Auf Grund vermehrt durchgeführter Kampagnenfahrweise und damit verbunden keine Erhöhung der Reinigungsintervalle wird die Abwassersituation nicht verändert.

VAwS Anlagen sind von den Änderungen nicht betroffen, das Gewässerschutzkonzept wird nicht geändert.

Innerhalb der Produktion des SiEm-Betriebes fallen Abfälle in fester und flüssiger Form an. Die Abfälle werden dem betriebseigenen Entsorgungszentrum am Standort Essen zugeführt, die entsprechenden Entsorgungsnachweise liegen den Antragsunterlagen bei.

Die innerhalb der Reaktionsbehälter anfallende Abluft wird wie bisher über die vorhandene [REDACTED] geführt. Auf Grund der Kampagnenfahrweise erhöht sich durch die Kapazitätserhöhung lediglich der Auslastungsgrad der Abluftreinigung. [REDACTED]

[REDACTED]. Die Dampfdrücke der eingesetzten Stoffe sind so niedrig, dass keine zusätzlichen relevanten Emissionen entstehen, zudem fallen bei den neuen Reaktionen keine gasförmigen Zersetzungsprozesse an.

Durch die Kapazitätserhöhung erhöht sich der Anlieferungsverkehr zu den an den Betrieb grenzenden Bereitstellungsflächen geringfügig, die Transporte finden jedoch ausschließlich zu den Tageszeiten statt. Zudem werden für diese Transporte überwiegend Elektrofahrzeuge eingesetzt. Der gekühlte Gefahrstoffschränk wird innerhalb eines geschlossenen Gebäudes in einem Kellerraum errichtet. Die mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag eingeführten Lärmkontingente der Nachtzeit werden weiter eingehalten.

Die Anlagensicherheit und die Maßnahmen zur Verhinderung einer Stofffreisetzung, sowie die Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen im Falle eines störungsbedingten Ereignisses wurden durch das LANUV in Form einer Stellungnahme bewertet. Diese Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, das eine ernste Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung auf Grund der getroffenen Maßnahmen vernünftiger Weise auszuschließen ist.

Bei dem Werksgelände handelt es sich um ein Gelände, welches bereits langjährig als Industriegebiet genutzt wird. Das Gebiet wird nicht land-, forst- oder fischwirtschaftlich genutzt und hat ebenfalls keine sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungsbedeutung.



Es befinden sich keine Gebiete nach den Punkten 2.3.1 bis 2.3.4 und 2.3.7 und 2.3.8 (Anhang 2 des UVPG) im Umkreis von ca. 2.000 m der Anlage und somit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage. Innerhalb der nahegelegenen Innenstadt (2.3.10) von Essen gibt es einige Denkmäler und Alleen (2.3.6 und 2.3.11). Im Genehmigungsverfahren wurde die Stadt Essen unter anderem diesbezüglich beteiligt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht gefordert worden. Mögliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

Da sich die Immissionssituation am Standort der Evonik Degussa GmbH durch die geplante Änderung an der Emulsionsanlage nicht wesentlich verändert, hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die in der näheren Umgebung liegenden Schutzgebiete.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich.

Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekanntgegeben werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

Standort des Vorhabens

Die Firma Evonik Goldschmidt GmbH betreibt am Standort Essen einen Vielstoff-Betrieb (SiEm-Betrieb), in welchem Emulsionen und Emulsionspolymerisate vorwiegend auf Basis von [REDACTED] produziert werden. Zudem werden Schutzkolloidlösungen, Dispersionen, Pasten, Entschäumerkonzentrate und Mischungen hergestellt. Es wird an 7 Tagen in der Woche dreischichtig in diskontinuierlichen Verfahren produziert.



Kurzbeschreibung des Vorhabens

Beantragt wird insbesondere die Erhöhung der Produktionskapazität von 19.152 t pro Jahr auf 25.000 t pro Jahr. Des Weiteren sollen zwei neue [REDACTED]reaktionen eingeführt werden, zum einen [REDACTED] [REDACTED] und zum anderen die [REDACTED]. Der bisher genehmigte Stoffrahmen der BE 410 / BE 420 soll der aktuellen Situation und dem GHS-Regelwerk angepaßt werden, der Behälter [REDACTED] zum Produktionsbehälter umgewidmet und mit einem [REDACTED] versehen werden und ein neuer Gefahrstoffschrank zur Lagerung von [REDACTED] installiert werden.

Stoffe

Bei dem SiEm-Betrieb handelt es sich um einen Vielstoffbetrieb, in welchem diverse Stoffe eingesetzt und unterschiedliche Produkte hergestellt werden.

Verfahren

Bisher werden im SiEm-Betrieb hauptsächlich Mischungen und Emulsionen hergestellt. Mit dem Genehmigungsbescheid Az.: 53.01-100-53.0189/12/0401H1 wurden neben bereits durchgeführten [REDACTED] auch schwach exotherme [REDACTED] [REDACTED] genehmigt.

Zukünftig soll sich der Emulsionsherstellung zusätzlich eine [REDACTED] anschließen. Beantragt ist daher ein Verfahrensrahmen für zwei [REDACTED]reaktionen, [REDACTED] [REDACTED]. Hierbei handelt es sich um diskontinuierliche Verfahren, welche nur sehr geringe Reaktionsenthalpien mit einer maximalen adiabatischen Temperaturerhöhung von deutlich unter [REDACTED] besitzen.



Emissionen von Luftschadstoffen

Innerhalb der Betriebseinheiten BE 410 und BE 420 fallen [REDACTED] relevante Abgasströme an, jeweils einer an den beiden Punktabsaugungen an den [REDACTED] einer durch die Absaugung an der [REDACTED] und einer aus den [REDACTED]

Die Produktionsbehälter sind an einer [REDACTED] angeschlossen, welche aus [REDACTED] besteht. Eine Einheit ist durchgehend einsatzbereit, während die andere Einheit regeneriert wird. Da die neuen Verfahren diskontinuierlich in Kampagnenfahrweise durchgeführt werden, ändert sich lediglich die Auslastung des [REDACTED]

Die Reinigung der Abluft an der Absaugung über dem [REDACTED] erfolgt weiterhin wie bisher über einen [REDACTED]

Auf Grund der geringen Dampfdrücke der eingesetzten Stoffe entstehen keine zusätzlichen relevanten Emissionen. Bei den neuen Reaktionen fallen keine gasförmigen Zersetzungsprozesse an.

Geräuschemissionen

Sämtliche für die Produktion benötigten Apparate sind bereits vorhanden. Neue, lärmrelevante Apparate werden nicht installiert.

Die für die Kapazitätserhöhung benötigten Rohstoffe und Fertigprodukte werden ausschließlich tagsüber zu den direkt an den Betrieb angrenzenden Bereitstellungsflächen transportiert, nachts finden nur kurze Staplerfahrten in- und aus dem Betrieb statt. Zusätzlich werden bei An- und Abtransport von den Bereitstellungsflächen überwiegend leise Elektrofahrzeuge eingesetzt.

Der neue Lagerschrank wird innerhalb eines geschlossenen Gebäudes in einem Kellerraum installiert.



Abfall- und Abwassererzeugung

Flüssiger Abfall fällt zum einen in Form von [REDACTED] Rückständen an. Die Produktion in diesem Bereich ist jedoch stark rückgängig, daher wird sich die Menge an flüssigem Abfall nicht erhöhen.

Zum anderen entsteht flüssiger Abfall durch Proben, Rückstellmuster und Emulsionsrückständen. Dieser Abfall wird sich der Kapazitäten entsprechend von etwa 90 t/a auf 110 t/a erhöhen. Der Abfall wird dem betriebseigenen Entsorgungsunternehmen zugeführt.

Die flüssigen Rückstände aus den Fettabscheidern werden ebenfalls dem Entsorgungszentrum zugeführt. Die Menge wird auf Grund von effizienterer Kampagnenfahrweise jedoch von 60 t/a auf ca. 40 t/a sinken.

Fester Abfall besteht aus Filtermedien, Putzlappen und sonstigen Aufsaugmaterialien. Die anfallende Menge wird sich voraussichtlich von 6 t/a auf 10 t/a erhöhen und ebenfalls dem Entsorgungszentrum am Standort zugeführt.

Den Antragsunterlagen liegen die entsprechenden Entsorgungs- und Verwertungsnachweise bei.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung des SiEm-Betriebes durch die Kapazitätserhöhung wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Der SiEm-Betrieb ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG Evonik Degussa GmbH in Essen. Dieser Betriebsbereich fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der SiEm-Betrieb werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Essen

Seitens der Stadt Essen werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Die Prüfung der Immissionsorte



im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Die Angaben zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz wurden vom städtischen Fachbereich Feuerwehr überprüft, Bedenken wurden nicht erhoben.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Die daraufhin vorgelegte gutachterliche Beurteilung (Nr. 74-Kn-5347 vom 18.12.2013) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Evonik Degussa GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.

Durch die geplanten Änderungen wird die Anlagensicherheit nicht erhöht. Der neu eingesetzte Stoff [REDACTED] ist ein [REDACTED] [REDACTED] dessen Zersetzung bei [REDACTED] beginnt.

Für die Lagerung des Stoffes wird ein neuer gekühlter Gefahrstoffschrank im Keller F12 aufgestellt. Bei einem Ausfall der Kühlung liegt auch [REDACTED] die Temperatur sicher [REDACTED].

Der Stoff wird nur in geringen Mengen [REDACTED] pro Charge eingesetzt, die für die Produktion erforderliche Menge wird direkt aus dem Lagerschrank entnommen und sofort verarbeitet.

Auf Grund der bisher gehandhabten Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfallverordnung sind im SiEm-Betrieb keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile vorhanden. Dies ändert sich auch nach der geplanten Veränderung nicht.



Industrieemissions-Richtlinie

Der SiEm-Betrieb fällt unter die Nummer 4.1h des Anhangs I der IED-Richtlinie.

Auf Grund der am 02.05.2013 in Kraft getretenen Änderung der 9. BImSchV werden nachfolgend die nach § 21 Abs. 2a geforderten Mindestangaben im Genehmigungsbescheid für Anlagen, welche unter die IED-Richtlinie fallen, dargestellt.

Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers wurden unter anderem als Nebenbestimmungen (Anlage 2) vorgegeben.

Der anfallende Abfall wird dem Entsorgungszentrum des Standortes zur Entsorgung zugeführt. Die entsprechenden Entsorgungsnachweise liegen den Antragsunterlagen bei.

Ein Ausgangszustandsbericht war aufgrund der Übergangsregelung in § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV für dieses Verfahren noch nicht erforderlich.

Die zusätzlichen Abluftemissionen werden über den bereits vorhandenen [REDACTED] oder über den vorhandenen [REDACTED] geführt. Der Volumenstrom wird auf Grund der diskontinuierlichen Betriebsweise nicht erhöht, die Filter werden nur gleichmäßig beaufschlagt. Die bereits genehmigten Abluftemissionsbegrenzungen für den SiEm-Betrieb werden nicht verändert.

Die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag eingeführten Lärmkontingente der Nachtzeit werden weiter eingehalten.

Die regelmäßige Wartung und Instandhaltung wird durch externe Fachfirmen oder eigene Fachwerkstätten durchgeführt.

Die Produktion erfolgt diskontinuierlich, daher entfallen Abweichung der normalen Betriebsbedingungen durch An- und Abfahrvorgänge der Anlage. Die im Falle einer Störung getroffenen Maßnahmen sind in den Antragsunterlagen unter Punkt 8 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung aufgeführt und wurden vom LANUV begutachtet. Diese Maßnahmen umfassen auch die weitest gehende Verminderung von weiträumigen Umweltverschmutzungen bei Störungen des normalen Betriebsablaufes.



2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Evonik Degussa GmbH, Essen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 25.11.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der SiEm-Betrieb durch Kapazitätserhöhung und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. **Kostenentscheidung**

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. **975,00 Euro**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **975,00 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1. genannten genehmigungsbedürftigen SiEm-Betriebes und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 975,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:



1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 120.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 850,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG sind von der vorliegenden Genehmigung nach §§ 6, 16 BImSchG nicht eingeschlossen.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 595,00 Euro.



4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der SiEm-Betrieb wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **595,00 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der SiEm-Betrieb ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war hoch. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren unvollständig. Es mussten Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **380,00 Euro**.

V.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879



Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Hasebrink)

**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0133/13/4.1.8**

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

0.	Anschreiben		
	Anschreiben vom 25.11.2013	2	Blatt
	Anschreiben vom 24.01.2014 (Ergänzungen)	2	Blatt
	Anschreiben vom 02.10.2014 (Ergänzungen)	2	Blatt
1.	Antrag		
1.1	Formular 1, Blatt 1 - 3	6	Blatt
1.2	Zertifikat nach ISO 14001:2004	3	Blatt
1.3	Liste der Unterlagen mit Betriebsgeheimnissen	1	Blatt
2.	Inhaltsverzeichnis	4	Blatt
3.	Topographische Karten		
3.1	Gliederung der Anlagen und Betriebseinheiten	3	Blatt
3.2	Topographische Karte der Stadt Essen 55/7002	1	Blatt
3.3	Topographische Karte der Stadt Essen 56/7202	1	Blatt
3.4	Topographische Karte der Stadt Essen 65/7004	1	Blatt
3.5	Topographische Karte der Stadt Essen 66/7204	1	Blatt
3.6	Lagerplan Nr. 79.455 „Flurstücke“	1	Blatt
3.7	Lagerplan Nr., 79.249 „Werkslageplanausschnitt SiEm-Betrieb“	1	Blatt
4.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	56	Blatt
4.1	Inhaltsverzeichnis	Seite	1
4.2	Abkürzungsverzeichnis	Seite	3
4.3	Einleitung	Seite	4
4.4	Anlagenbeschreibung	Seite	13
4.5	Verfahrensbeschreibung	Seite	15
4.6	Abgas	Seite	33
4.7	Lärm	Seite	35
4.8	Abwasser und Gewässerschutz	Seite	36
4.9	Abfall	Seite	40
4.10	Anlagensicherheit	Seite	42
4.11	Arbeitssicherheit	Seite	48
4.12	Angaben zur Belegschaft	Seite	50
4.13	Spätere Betriebseinstellung	Seite	51

4.14	Begründung für den Antrag auf Nichtveröffentlichung	Seite	52
4.15	Einzelfalluntersuchung zur UVP-Pflicht	Seite	54
4.16	Angaben zur Engergieeffizienz	Seite	29
4.17	Stoffverwechslungsmatrix SiEm-Betrieb	1	Blatt

5. Schematische Darstellung

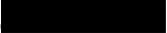
5.1	Liste der Stoffströme	1	Blatt
5.2	Stoffströme der Anlagenteile [REDACTED]	1	Blatt
5.3	Stoffströme der Anlagenteile [REDACTED]	1	Blatt
5.4	Stoffströme der Anlagenteile [REDACTED]	1	Blatt
5.5	Stoffströme der Anlagenteile [REDACTED]	1	Blatt
5.6	Stoffströme der Anlagenteile [REDACTED]	1	Blatt
5.7	Stoffströme der Anlagenteile [REDACTED]	1	Blatt
5.8	Stoffströme der Anlagenteile [REDACTED]	1	Blatt
5.9	Verfahrensfließbild Nr. 00201961 „AT OW1, [REDACTED]“	1	Blatt
5.10	Verfahrensfließbild Nr. 00102895 „AT OW4, [REDACTED]“	1	Blatt
5.11	Verfahrensfließbild Nr. 00101747 „AT Versuchsanlage 2, [REDACTED]“	1	Blatt
5.12	Verfahrensfließbild Nr. 00101746 „AT OW2, [REDACTED]“	1	Blatt
5.13	Verfahrensfließbild Nr. 00101745 „AT OW1 [REDACTED] [REDACTED]“	1	Blatt
5.14	Verfahrensfließbild Nr. 00101745 „AT OW1 [REDACTED]“	1	Blatt
5.15	Verfahrensfließbild Nr. 00101744 - Blatt 1 „AT Versuchsanlage 1, [REDACTED]“	1	Blatt
5.16	Verfahrensfließbild Nr. 00101744 – Blatt 2 „AT Versuchsanlage 1, [REDACTED]“	1	Blatt
5.17	Verfahrensfließbild Nr. 00101744 – Blatt 3 „AT Versuchsanlage 1, [REDACTED]“	1	Blatt
5.18	Verfahrensfließbild Nr. 00101742 „AT WO1 [REDACTED]“	1	Blatt
5.19	Verfahrensfließbild Nr. 00101741 „AT WO2 [REDACTED]“	1	Blatt
5.20	Verfahrensfließbild Nr. 00101740 „AT OW3 [REDACTED] B291“	1	Blatt

6. Apparate- und Maschinenliste, Aufstellungspläne

6.1	Apparate- und Maschinenliste der Betriebseinheit 410/420	16	Blatt
6.2	Aufstellungsplan Nr. 00201963 „Gesamtansicht“	1	Blatt

7. Behördenformulare

7.1	Formular 2, Blatt 1	1	Blatt
7.2	Formular 3, Blatt 1 - 2	2	Blatt
7.3	Formular 4, Blatt 1, BE 410	1	Blatt
7.4	Formular 4, Blatt 1, BE 420	1	Blatt

7.5	Formular 4, Blatt 2	1	Blatt
7.6	Formular 4, Blatt 3 und Anhang	2	Blatt
7.7	Formular 5, Blatt 1	1	Blatt
7.8	Formular 6, Blatt 1	1	Blatt
8.	Anhang I - Entsorgungsnachweise		
8.1	Entsorgungsnachweis ENE5G0302487	7	Blatt
8.2	Entsorgungsnachweis ENE1MGX012396	6	Blatt
8.3	Entsorgungsnachweis ENE5R09030166	3	Blatt
8.4	Entsorgungsnachweis ENE5B04006201	3	Blatt
8.5	Entsorgungsnachweis ENE5B1400082	5	Blatt
8.6	Entsorgungsnachweis ENE5B02003918	3	Blatt
8.7	Entsorgungsnachweis ENE5R09029969	3	Blatt
9.	Anhang II - Beschreibung des Löschwasserrückhalte- und Abwasserausgleichsystems		
9.1	Kurzbeschreibung Löschwasserrückhalte- und Abwasserausgleichsystem	6	Blatt
10.	Anhang III - Beständigkeits- und Dichtheitsnachweise der eingesetzten Werkstoffe		
10.1	Beständigkeit des Belagssystems UCRETE DP 20 AS am Standort Essen, SiEm-Betrieb, BASF Bautechnik GmbH	1	Blatt
10.2	Beständigkeit der Beschichtungssysteme MC-DUR 2500 KS-AS, MC-DUR 1900 und 1900 ableitfähig, Repabond 1	2	Blatt
10.3	WHG-Kataster Bodenflächen, Zeichnungsnr. 6736, Gebäude F12/001 + 13/001, Erdgeschoss	1	Blatt
10.4	WHG-Kataster Bodenflächen, Zeichnungsnr. 6735, Gebäude F12/001 + 13/001, Kellergeschoss	1	Blatt
11.	Liste der gehandhabten Stoffe und Sicherheitsdatenblätter		
11.1	Liste der gehandhabten Stoffe	9	Blatt
11.2	Sicherheitsdatenblatt „  “	11	Blatt
11.3	Sicherheitsdatenblatt „  “	7	Blatt
11.4	Sicherheitsdatenblatt „  “	9	Blatt
11.5	Sicherheitsdatenblatt „  “	8	Blatt
11.6	DVD - Sicherheitsdatenblätter		



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0133/13/4.1.8

Anlage 2
Seite 1 von 5

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die



Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Immissionsschutz

2.1 Stoffmitteilung zur Rahmengenemigung:

Die erstmalige Herstellung oder Verwendung – einschließlich der Lagerung – eines in den Antragsunterlagen in Ordner 1, Register 08 nicht namentlich genannten Stoffes innerhalb der genehmigten Betriebsweise des SiEm-Betrieb ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich mitzuteilen.

Der Mitteilung sind ausreichende Erläuterungen zur Beurteilung

- der maximal eingesetzten bzw. hergestellten Menge,



- der Stoffeigenschaften (Sicherheits- oder Stoffdatenblatt),
- der Handhabung und Lagerung (Einsatz-/Lagerort, Betriebseinheit/-weise, Apparate/Behälter),
- der Einhaltung der Verfahrensrandbedingungen (Druck, Temperatur) und des Reaktionsweges (Wärmetönung),
- des Gefährdungspotenzials und der sicherheitstechnischen Bedeutsamkeit (StörfallV, BetrSichV),
- der Änderung des Emissionsverhaltens der Anlage (Luftverunreinigungen, Geräusche, Abwasser, Abfall) sowie
- der Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen nach § 3 VAWS einschließlich erforderlicher Nachweise

beizufügen.

2.2 Stoffdatenliste zur Rahmengen Genehmigung:

Eine aktualisierte Liste der zur Herstellung oder Verwendung zugelassenen Stoffe (Stoffdatenliste entsprechend der Angaben in Ordner 1, Register 08) ist in der Anlage bereitzuhalten (in Papierform oder in elektronischer Form) und den Bediensteten der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen oder in elektronischer Form zu übersenden.

2.3 Geräuschimmissionen

2.3.1 Der durch die erhöhte Produktionskapazität vermehrte Transportverkehr von Rohstoffen und Produkten zu den direkt an den Betrieb grenzenden Bereitstellungsflächen darf ausschließlich zu den Tageszeiten stattfinden.

2.4 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen



2.4.1 Die für den [REDACTED] in bestehenden Genehmigungen festgelegten Emissionsbegrenzungen werden durch diesen Bescheid nicht geändert und gelten weiter fort.

Anlage 2

Seite 4 von 5

2.4.2 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagenteilen zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, die

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 TA Luft enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 TA Luft enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 TA Luft enthalten,

sind die nachstehend genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Emissionen anzuwenden.

2.4.3 Pumpen

Es sind technisch dichte Pumpen wie [REDACTED] Pumpen mit [REDACTED] Pumpen mit [REDACTED] und [REDACTED], Pumpen mit [REDACTED] [REDACTED]pumpen oder [REDACTED]pumpen zu verwenden.

2.4.4 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen dürfen nur Verwendung finden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Es dürfen nur technisch dichte Flanschverbindungen entsprechend der Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) verwendet werden. Für Dichtungsauswahl und Auslegung der Flanschverbindungen



sind Dichtungskennwerte nach DIN 28090-1 (Ausgabe September 1995) oder DIN V ENV 1591-2 (Ausgabe Oktober 2001) zugrunde zu legen. Die Einhaltung einer spezifischen Leckagerate von 10^{-5} kPa•l/(s•m) ist durch eine Bauartprüfung entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) nachzuweisen.

2.4.5 Absperrorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

2.4.6 Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend Richtlinie VDI 2440 (Ausgabe November 2000) die temperaturspezifischen Leckageraten eingehalten werden.

2.4.7 Probenahmestellen

Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten; bei der Probenahme muss der Vorlauf entweder zurückgeführt oder vollständig aufgefangen werden.

2.4.8 Verdichter

Bei der Verdichtung von Gasen oder Dämpfen, die einen der Merkmale der Nummer 5.2.6 Buchstaben b) bis d) TA Luft entsprechen, sind Mehrfach-Dichtsysteme zu verwenden. Beim Einsatz von nassen Dichtsystemen darf die Sperrflüssigkeit der Verdichter nicht ins Freie entgast werden. Beim Einsatz von trockenen Dichtsystemen, z.B. einer Inertgasvorlage oder Absaugung der Fördergutleckage, sind austretende Abgase zu erfassen und einem Gassammelsystem zuzuführen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0133/13/4.1.8

Anlage 3
Seite 1 von 4

Hinweise

1. Immissionsschutz

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

1.2 Nachträgliche Anordnungen

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.3 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn



aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 4

1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

2. **Gewässerschutz**

2.1 Übergangsverordnung wassergefährdende Anlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – WassGefAnIV vom 31.03.2010 (BGBl. Teil I Nr. 14, Seite 377) ist am 10.04.2010 in Kraft getreten und zu beachten. Darüber hinaus gilt die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS NRW vom 20.03.2004 (GV.NRW S.274) i. d. F. vom 28.12.2009 bei den Sachverhalten, die nicht durch die vorgenannte Bundesverordnung geregelt werden, weiter (siehe § 1 Abs. 2 letzter Satz WassGefAnIV).

3. **Landschafts- und Naturschutz**

- 3.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch



geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Anlage 3

Seite 4 von 4

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“